



§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Selbsthilfe mit Köpfchen e.V." Der "Selbsthilfe mit Köpfchen e.V." ist unter VR 3151 beim Amtsgericht Freiburg ins Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Hilfe für bedürftige Personen, insbesondere nicht akut seelisch Erkrankte, bei der weiteren Gesundung und damit auch die Förderung der Gesundheitsfürsorge und die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:
 - a) ... die Durchführung von Gesprächskreisen;
 - b) ... die Förderung sportlicher Aktivitäten (z.B. Fußball, Badminton, Lauffreß, Schwimmgruppe o.ä.);
 - b1) Selbsthilfe mit Köpfchen e. V. ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband und im Badischen Sportbund. Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten, soweit es sich um Aktivitäten handelt, die den Fußballsport betreffen.
 - c) ... Knüpfung sozialer Kontakte durch die Organisation von Besuchen von Kunst- und Kulturveranstaltungen;
 - d) ... die Interessenvertretung unserer Zielgruppe in Gremien und Arbeitsgruppen auf politischer Ebene;
 - e) ... Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen und Gruppen, um u. a. die Interessenvertretung durch Informationsaustausch zu optimieren,
 - f) ... Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Bildung/Integration psycho-sozialer Selbsthilfegruppen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freunden des Vereins und Fördermitgliedern, welche die Ziele von SmK unterstützen.
- 2) Jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, welche Aufgrund ihrer Selbsteinschätzung seelische Probleme hat oder hatte, kann stimmberechtigtes Mitglied werden.
- 3) Alle sonstigen natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Beschäftigte in den medizinischen oder sozialen Einrichtungen oder juristischen Personen können Fördermitglieder werden. Sie können beratende Funktionen ausüben, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 4) psycho-soziale Selbsthilfegruppen

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der/die Antragsteller/In kann gegen die Ablehnung aber binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist erst nach einer Probezeit von einem halben Jahr möglich, von dem Datum der Antragstellung an gerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung einer juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem



auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so- dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Über eine Befreiung von den Beiträgen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag des Mitgliedes.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind, der Vorstand, die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV), außerordentliche Mitgliederversammlung (abgekürzt aMV) und der Beirat.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der zu wählenden VS bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstands.
 - a) Sie können vom Vorstand oder der MV mit Verantwortungsbereichen wie 1. Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Kassenwart, Pressereferent, Praktikantenbetreuer, Schriftführer u. ä. Ämter betraut werden.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über das Ruhen der Mitgliedschaft von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über die Befreiung von Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;



- g) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
 - h) Beauftragung des Wirtschaftsprüfers;
 - i) Einstellung und Entlassung von Personal.
- 3) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen können vom Vorstand nach billigem Ermessen und nach Abstimmung erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand
 - b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird (Ehrenamtszuschale).
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Sie sind gleichberechtigt. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- a) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Es gelten die Vorstände als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nach § 4 Satz 2 gewählt werden. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste MV oder aMV Bedarf.
- 5) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:
- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder erforderlich. In allen anderen Dingen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.



§10 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach § 4 Abs. 2 je eine Stimme.
- 2) Die MV nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über:
 - a) ... Entlastung des Vorstandes;
 - b) ... Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) ... Anzahl, der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
 - d) ... Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - e) ... Festsetzung der Mitgliedsbeitragszahlungen, der Umlagen sowie Festlegung des Fälligkeitstermins;
 - f) ... Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - g) ... Wahl zweier Kassenprüfer. (s. §12)
- 3) Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4) Beschlussfassung der MV:
 - a) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die MV einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
 - b) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - c) Wahlmodus: Siehe Wahlordnung, als Anlage dieser Satzung
 - d) Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt.



§12 KASSENPRÜFUNG

- 1) Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch 2 sachkundige Personen zu erfolgen.
- 2) Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die KassenprüferInnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern des bürgerlichen Engagements nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 im Sinne des Tetralog (Fachpersonen (für seelische Gesundheit), Angehörige, ehrenamtliche Helfer, Psychiatrie- Erfahrene/Betroffene)-Gedankens zusammensetzen.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der MV oder der aMV gewählt.
- 3) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand und Beirat eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste MV oder aMV Bedarf.



§15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt eine Zwei- Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Dort ist die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an: a) zu gleichen Teilen an gemeinnützige Vereine, die mit dem "Selbsthilfe mit Köpfchen e.V." zusammengearbeitet haben, die Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind und die es für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

- oder -

- b) an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden- Württemberg e.V. im Falle, dass a) nicht möglich ist.

Freiburg, 05. Juni 2016